Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 39 (1941)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Periode, die Entwicklung der Brüfte, der Schamhaare, des Bartes beim jungen Mann, der Stimmbruch etc.

A. Phyfiologifche Beränderungen.

Um mich nun unferem Spezialthema zuzuwenden, möchte ich daran erinnern, daß bei einer durchaus normalen Schwangerschaft die Haut und deren Anhangsgebilde, also die Saare und Nägel, sowie das Unterhautzellge= webe jeder Frau gewiffe Beränderungen durch machen. Sie stellen sich mehr oder weniger regelmäßig, manchmal früher oder auch später, ein und gehören zu den "Schwangerschafts-zeichen". Dieselben beziehen sich auf eine ganze Anzahl von Erscheinungen, aus welchen ich die wichtigeren auslese.

Es ist klar, daß hier nur auf klinische Beränderungen eingegangen werden fann, die dem blogen Auge ohne besondere Untersuchungs-methoden zugänglich sind.

Un erfter Stelle nenne ich eine Beränderung, die wir Chloasma gravidarum oder uterium bezeichnen und die aus flectformigen Ansammlungen von gelblichem bis bräunlichem Farbstoff in der Haut besteht. Meistens sind diese Berfärbungen im Gesicht lokalisiert, gelegentlich auch an anderen Körperstellen, wie Brustausschnitt, Genitalorgane, Achselfalten und Nabel. Die Lieblingsstandorte sind Stirne und Schläsengegend, wo oft recht große, un-regelmäßige, bräunliche Fleden entstehen, nicht selten auch Wangen, Nase und namentlich Mund. Manchmal werden die einzelnen Ferde durch helle Streifen normaler Haut ein wenig aufgesplittert und getrennt, so daß ein scheckiges

Es handelt sich bei dieser Farbstoff= (= Big= ment-) Bildung um Berschiebungen der Farbförperproduktion als Ausdruck einer unter dem Einfluß der Schwangerschaft veränderten Tätigkeit des Genitalapparates, insbesondere der damit verbundenen Drusen, zum Beispiel der Nebenniere. Der Zusammenhang mit den Uns terleibsorganen bezw. deren Funktion ist sichersgestellt, denn solche Beränderungen treten bei noch unentwickelten Mädchen und nach der

Abanderung nicht auf.

Andererseits sieht man das Chloasma geslegentlich bei nicht schwangeren Frauen, welche an tiefgreifenden Erkrankungen der Sexualorgane leiden und bei denen man dann oft mit der Abheilung der Erkrankung das Berschwins den des Farbstoffes aus der Haut erlebt, ges nau so wie das Chloasma nach der Geburt mit Wiederaufnahme der üblichen Genital= funktionen wieder verschwindet.

Neben solchen Bigmentverschiebungen sind es auch die in der Haut eingebetteten Drüfensgebilde, welche während der Gravidität in ihrer Funktion bedeutenden Intensitätsschwankungen unterliegen. Man kann oft beobachten, daß Schwangere schon bei geringen körperlichen Ansstrengungen oder sogar im Ruhezustand außers ordentlich zu Schweißausbrüchen neigen die Schweißdrüsen funktionieren unter dem Einfluß der veränderten inneren Sekretion be-

sonders stark.

Diese vermehrte Schweißabsonderung ist eine wichtige physiologische Tätigkeit. Durch sie ist die Haut imstande, der Niere Arbeit abzuneh= men und Gifte auszuscheiden, was besonders bei den in der Gravidität ja nicht seltenen Nierenstörungen von größter Wichtigkeit ift. Die Haut kann also für ein erkranktes Ausscheidungsorgan eintreten. Sie kommt in die Lage, neben harnfähigen Substanzen auch andere Stoffwechselschlacken sowie Medikamente abzusondern, ganz gleich, wie der Körper mäh= rend der Menstruation zum Beispiel jeweilen auch gewisse, zu dieser Zeit enstehende Stoffwechselgifte durch die Haut eliminiert.

Die Schweißausbrüche der schwangeren Frau haben also als entgiftende Funktion ihren guten Zweck und tragen dazu bei, dem Körper die vermehrte Inanspruchnahme durch die Frucht zu erleichtern.

Bäufiger und noch deutlicher aber ist ein anderes Drufenfpftem der Haut befallen, nam-

lich das der Talgdrüsen.

Im allgemeinen ist die Haut der Schwange= ren eher fetter und stärker schuppend als vorsher. Dies beruht auf einer physiologisch vers mehrten Sekretion der Talgdrusen, besonders gegen das Ende der Bravidität. Es besteht eine gegen dus der der bet der klabidität. Es befehr eine ausgesprochene Neigung zur Bildung von kleinen Pusteln im Gesicht, sowie auf Brust und Rücken, was wir als Seborrhoe bezw. Akne bezeichnen. Bon der beginnenden Ueberfettung der Haut bis zur Aussaat von Pickeln und Eiterpusteln — also vom Normalen zum

Krankhaften — find alle Uebergänge möglich. Auch die Anhangsgebilde der Haut, die Haare und Nägel, erfahren gewiffe Aende-

Während normalerweise die Rägel im Monat 3 bis 4 mm wachsen, sieht man bei Schwangeren oft ein ganz beträchtlich vermehrtes Wachstum. Dies nur beiläufig.

Weit wichtiger ist das Verhalten der Behaarung. Wie fehr diefelbe mit dem Sexualspstem und seinen Funktionen in Zusammenhang steht, erkennt man aus den Beränderun= gen, die im Entwicklungsalter stattfinden. Eine vermehrte Behaarung — Hypertrichosis — tritt bei sehr vielen Schwangeren auf der Bruft, der Mittellinie des Unterbauches und auf den Oberschenkeln ein und bildet fich nach der Geburt meist wieder zurück. Dazu gesellt sich eine Berstärkung der Schamhaare. Auch an anderen Stellen, in den Achselhöhlen, sogar auf dem Ropf wird nicht felten verftärktes Saarwachstum während der Schwangerschaft festgestellt.

Man glaubt hier an gewisse hormonale Auswirkungen der Placenta. Namentlich maßgebend aber ist eine verstärkte Funktion des Hypothesenvorderlappens, einer Drüse des Drüse

Hirnanhanges.

In feltenen Fällen kommt es intereffanterweise zu einer gerade gegenteiligen Beeinflus= fung, indem ein Haarausfall oder sogar ein vorübergehender gänzlicher Haarverluft eintritt.

Wie schon erwähnt, verändert sich auch das Wie schon erwähnt, verändert sich auch das Unterhautzellgewebe, indem eine oft ganz bebeutende Zunahme der Fettpolster einsetzt. Wir wissen haute, daß für den Fettansatz neben der Konstitution eines Menschen namentlich ebenfalls innersekretorische Faktoren maßgebend sind. Auch hier ist der Spielraum der Erscheinungen sehr breit. Es gibt Frauen, die während einer Schwangerschaft kaum wesentlich Sett ausstehen währenddag zuders zum lich Fett ansetzten, währenddem andere zum mindesten unschöne Formen annahmen.

In einem gewissen, aber nicht alleinigen Zusammenhang mit diesen Fettreserven stehen auch die sogenannten Schwangerschaftsnarben, die Striae gravidarum. Es handelt sich um mehrere Zentimeter lange und einige Millimeter breite, oft leicht geschlängelte Streifen, in denen die Saut weißlich und glänzend, sowie gegenüber der Umgebung etwas einge-sunken erscheint. Auf den ersten Blick glaubt man daher, eine Narbe vor sich zu sehen. Man hat früher als Entstehungsursache eine Ueberdehnung der Haut angenommen, welche fehr rasch vor sich geht, und wobei gewisse elastische Upparate der Haut zerriffen werden, etwa fo, wie wenn man rasch und heftig ein Elastique auseinanderreißt. Diese Erscheinungen, welche man namentlich am Unterbauch, an den Oberschenkeln und Brüften feststellt, kommen bei über 80 % aller Schwangeren zur Ausbildung. Es sind aber nicht nur mechanische Ursachen im Spiel, es braucht eine bestimmte Konstruttion der Haut und Empfindlichkeit auf innere Sefrete. (Fortfetung folgt)

Schweiz. Hebammenverein

Einladung

48. Delegiertenversammlung in St. Gallen Montag und Dienstag, 23./24. Juni 1941

Traktanden für die Delegiertenversammlung. Montag, den 23. Juni, nachmittags 14 Uhr, im Reftaurant "Uhler"

1. Begrüßung durch die Zentralpräfidentin. 2. Wahl der Stimmenzählerinnen.

Appell.

Genehmigung des Protofolls der Delegiertenversammlung 1940.

Jahresbericht pro 1940.

Jahresrechnung pro 1940 mit Revisoren hericht

Bericht über das Zeitungsunternehmen pro 1940 und Revisorenbericht über die Rechnung pro 1940.

Berichte der Sektionen Wallis und Benf.

Anträge des Zentralvorstandes:
a) Um das ungeschmälerte Anwachsen der bisherigen Unterstützungstaffe durch Bergabungen und Jinserträge zu ermöglichen, sollen künftige Unterstützungen bis zu dessen gänzlicher Liquidation dem neu gegründeten Hilfsfonds belaftet werden.

Die Amtsdauer des Zentralvorstandes ift hinsichtlich Beginn und Ende der jenigen der Krankenkaffekommiffion

anzupaffen.

10. Wahl der Vorortsfektion des Schweize rischen Hebammenvereins.

11. Antrage der Sektionen gemäß Eingang:

der Sektion Margau:

Mitglieder einer Sektion des Schweizerischen Hebammenvereins, die aus einem Kanton wegziehen, follten fich der Settion des Wohnortes anschlief-

Ausgenommen wären Hebammen-Pflegerinnen oder Hebammen, die nur vorübergehend in Kliniken ar beiten.

der Sektion Biel:

Der Zentralborftand des Schweize rischen Sebammenvereins möchte die Anregung unter dem "Eingesandt" in der Februarnummer der "Schweiser Hebamme", die Umwandlung der Krankenkasse in eine Pensionskasse, prüfen.

ber Sektion Winterthur: 1. Die Geschäfte der Krankenkasse und

diejenigen des Schweiz. Hebammen vereins sollen getrennt erledigt wer den. Das soll heißen, nicht am gleichen Tag.

Die sämtlichen Geschäfte sollen

statutengemäß erledigt werden. 3. Die Rechnung des Unterstützungs und des Hilfsfonds des Schweize rischen Hebammenvereins foll separat und vom jeweiligen Zentralvorstand geführt und verwaltet werden.

4. Die Sektion Winterthur wünscht, daß ihr Rundschreiben vom 13. Juli 1940 an der Delegierten-Berfamm lung durchgesprochen wird.

12. Reglement des Hilfsfonds.

13. Allfällige Rekurfe.

14. Wahl der Revisionssektion für die Bereinstaffe.

15. Bestimmung des Ortes für die nächste Delegierten=Bersammlung.

16. Umfrage.

Dienstag, den 24. Juni 1941, im Restaurant "Uhser".

10.30 Bekanntgabe der Beschlüffe der Deles gierten=Versammlung.

Einladung

48. Delegiertenversammlung d. Krankenkasse. Montag/Dienstag, 23./24. Juni in St. Gallen.

Traftanden für die Rrantentaffe.

Montag, den 23. Juni 1941, nachmittags 14 Uhr, im Reftaurant "Uhler".

1. Abnahme des Geschäftsberichtes.

Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren.

Wahl der Rechnungsrevisorinnen für das Jahr 1941.

Statutenrevision der Krankenkasse.

Wahl der Krankenkasse-Kommission infolge Demission derselben.

6. Anträge:
a) der Settion Aargau:

Die Besoldung der Krankenkasse-Kommission sollte prozentual nach den Mitgliederbeiträgen berechnet werden. Je nach Zunahme der Arbeit steigt auch das Honorar.

der Sektion Winterthur:

1. Die Geschäfte der Krankenkasse und diejenigen des Schweiz. Hebammen-Bereins sollen getrennt exledigt wers den, das will heißen, nicht am gleichen Tag.

2. Die fämtlichen Geschäfte sollen statutengemäß erledigt werden.

3. Das Honorar der Präsidentin der Krankenkasse-Kommission soll Fr. 400.— herabgesetzt werden mit Wirkung ab 1. Juli 1941.

7. Berschiedenes.

Für die Krankenkasse-Kommission: Die Präsidentin: Frau Aderet.

Werte Kolleginnen!

Bum diesjährigen Hebammentag, der diesmal in der Ostschweiz, in der alten Stadt St. Gallen, stattfindet, laden wir alle Kolleginnen unseres Landes zur Teilnahme herzlich ein. Außergewöhnliche Zeiten verlangen auch von uns dementsprechende Magnahmen und allseitige Einschränkungen. Deshalb soll unsere Zusammenkunft in möglichst einfachem Rahmenabgehalten werden. Auch muffen wir die uns zur Berfügung stehende Zeit gut auß-nüten, um wegen der Berdunkelung frühzeitig abschließen zu können. Die Sektion St. Gallen wird sich bemühen, uns den Aufenthalt den Berhältnissen entsprechend angenehm zu ma-

.Im übrigen verweisen wir Sie auf die orien= tierenden Mitteilungen der Settion St. Gallen in diesem Blatte. Hoffentlich können wir recht viele Kolleginnen von nah und fern, besonders aber diejenigen des obern und untern Rheintales, von St. Gallen, vom Appenzeller= ländchen und vom Thurgau fehr zahlreich in unserer Mitte begrüßen, nachdem wir unsere diesjährige Tagung direkt in die Ostmark unferer schönen Seimat verlegt haben.

Mit follegialen Grüßen! Binterthur, den 7. Mai 1941.

Zürich,

Für den Zentralvorstand:

Die Prafidentin: Die Sefretarin: Frau R. Rölla. Sottingerftr. 44 Rychenbergstr. 31, Winterthur Tel. 26.301, Zürich 7.

Aufruf!

Das internationale Mütter- und Säuglingsheim in Südfrankreich benötigt wieder eine Schweizerhebamme für die nächsten drei Monate. Da es so viel arbeitslose Hebammen gibt in der Schweiz, sollte es möglich sein, eine solche zu finden, die das Herz auf dem rechten Fleck und auch Lust hat, ihre Hilse und Liebe den zermürbten und gehetzten Flüchtlingsfrauen angedeihen zu laffen. Wer meldet fich?

Auskunft erteilt gerne: 3. Glettig.

Reu=Gintritte.

Settion Benf:

Mr. 1a: Mlle. Germaine Guinand, maternité, Genève.

Seftion Solothurn:

Nr. 3a: Frl. Alice Müller, Laupersdorf.

Settion Burich:

Nr. 34a: Frl. Berta Morizzo, Küsnacht-Zürich.

Wir heißen sie alle herzlich willkommen! Der Zentralborftand.

Reglement für die Benützung des Silfsfonds des Schweiz. Hebammenvereins.

§ 1. Der dem Schweiz. Hebammenverein aus der Bundesfeiersammlung des Jahres 1939 zugefloffene Beitrag von Fr. . . . wird als Hilfsfonds bezeichnet und dient in seinem vollen Umfange der Unterstützung bedürftiger Mitglieder des Bereins.

§ 2. Die in Frage kommenden Mitglieder haben bei ihrer Sektionsprasidentin ein diesbezügliches Gesuch einzureichen, das von derfelben mit entsprechendem Antrag an die Bräfidentin des Zentralvorstandes (des Hilfsfonds)

weiterzuleiten ift.

§ 3. Für gewiffenhafte Prüfung der Verhältniffe ift die betreffende Settionspräfidentin verantwortlich, um die zwedentsprechende Berwendung der beschränkten Mittel des Fonds zu gewährleiften.

4. Die Sohe des Unterstützungsbetrages ist dem Zentralborstand (der Kommission) anheimgestellt, doch foll derselbe jährlich pro Mitglied die Summe von Fr. 50.— nicht überîteigen.

§ 5. Der Fonds wird von einer dreigliedezigen Kommission verwaltet, die sich aus Mitgliedern von verschiedenen Sektionen zusam-mensetzt und ehrenamtlich arbeitet. Die Spesen

fallen zu Laften der kaffe. § 6. Das Geld wird auf einem soliden Bankinstitut zinstragend angelegt. Auf Ende jeden Jahres soll die Kommission dem Zen-trasvorstand zuhanden der Delegierten-Ver-sammlung Rechnung und Bericht erstatten.

§ 7. Die Kassarevision wird von den Revisoren der Zentralkasse vorgenommen.

§ 8. Im übrigen gelten die Statuten des Schweizerischen Hebammenvereins.

Im Namen des Zentralborftandes: Die Präsidentin: Die Sekretärin:

(Genehmigt an der Delegierten-Versammlung des Schweizerischen Bebammenvereins bom)

Statuten ber Rranfenfaffe des Schweizerifden Sebammenvereins.

I. Allgemeine Bestimmungen.

21rt. 1.

Mit dem Namen: Krankenkasse des Schweizerischen Bebammenvereins besteht eine Benoffenschaft mit unbestimmter Dauer.

Mrt. 2.

Wie bisher.

Art. 3.

Die Krankenkasse bezweckt, ihre Mitglieder gemäß diesen Statuten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gegen Krankheit und Unfall zu verfichern.

Art. 4.

Wie bisher.

Art. 5.

Wie bisher.

Art. 6.

Wie bisher.

II. Mitgliedschaft.

Art. 7.

Mie bisher.

Art. 8.

1. Mitglied kann jede in der Schweiz sich dauernd aufhaltende Hebamme mit schweize= rischem bezw. kantonalem Patent werden:

a) wenn sie nicht mehr als 50 Jahre alt ist, gesund und ohne solche Gebrechen ist, die sie an der Berussausübung hindern fönnten;

b) wenn sie nicht schon bei mehr als einer

Krankenkasse versichert ist; wenn sie nicht für den Krankheitsfall so gestellt ist, daß ihr aus der Bersicherung bei der Kasse ein Gewinn ers wachsen würde.

- 2. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Durch ihn werden die Statuten und Reglemente anerkannt. Ueber die Aufnahme enticheidet die Rrantentaffe=Rommif=
- 3. Die Bewerberin hat ein ärztliches Zeugnis nach aufgestelltem Formular vorzuweisen. Ausgenommen von dieser Bestimmung find die Abfolventinnen der Bebam= menturje, fofern fie während ber Dauer des Kurses gegen Krankheit vers sichert waren und binnen 4 Wochen nach Abschluß des Kurses unserer Kranken= kasse beitreten.
 - 4. Wie bisher.
 - 5. Wie bisher.
 - 6. Wie bisher.

Art. 9.

Wie bisher.

K 2608 B 3303



21rt. 10.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod;

b) infolge Wegzuges aus der Schweiz;
c) durch die endgültige Erschöpfung der Genußberechtigung (Art. 23, Abs. 1,

lit. c); d) durch Austritt aus der Kranken= taffe oder dem Schweizerischen Bebammenverein.

e) durch Ausschluß aus der Krankenkasse.

Wie bisher.

Art. 12.

Ein Mitglied fann ausgeschlossen werden:

a) wenn es die Anzeigepflicht verlett (Art. 8, Ziff. 4, a—d, Art. 17, Abf. 2); b) wenn es ohne Wiffen der Kranken=

kasse-Kommission in eine andere Kasse tritt und auf erfolgte Aufforderung aus derfelben nicht wieder austritt;

c) wenn es mit der Zahlung der Beiträge trop zweimaliger Mahnung mehr als 6 Monate im Rückstand ist;

d) wenn es die Kasse unredlich ausbeutet

oder auszubenten versucht; wegen liederlichem, die Gesundheit gefährdendem Lebenswandel:

wegen Widersetlichkeit gegen Beschlüsse kompetenter Organe;

g) wenn es durch ehrenrührige Handlungen oder auf andere Weise das Ansehen und die Interessen des Hebammenftandes, speziell des Schweizerischen Hebammenvereins, schädigt.

Der Ausschluß der Mitglieder erfolgt, even = tuell auf Antrag der betreffenden Set = tion des Schweizerischen Hebammen = vereins, durch die Krankenkasse-Kommission. Der Betroffenen steht das Rekursrecht an die Delegiertenbersammlung zu.

Art. 13.

Wie bisher.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

21rt. 14.

Wie bisher Art. 30.

Art. 15.

Wie bisher Art. 14.

Art. 16.

Die Raffe gewährt ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen ein tägliches Krankengeld von Fr. 2.50 bezw. Fr. 1.25 nach Art. 23. Abs. 2—4 wie bisher Art. 15, Abs. 2—4.

Art. 17 bis 21.

Wie bisher Art. 16—20.

Art. 22.

Die Ausbezahlung des Krankengeldes erfolgt nur am 1. resp. am 3. eines jeden Monats, bei Wiederaufnahme der Berufstätigkeit sofort nach Einselnung des Schlußzeugnisses. Für den Mungkag wird kein Danakagengrisses. Abmeldungstag wird kein Krankengeld ausbezahlt, außer der Arzt erkläre das Mitglied für diesen Tag infolge Krankheit noch für krank und voll erwerbsunfähig.

Für den Krantenichein wird Fr. 1.berechnet, für jedes Erneuerungszeug= nis Fr. – -.50.

Shuldige Beiträge werden vom Krankengeld in Abzug gebracht.

Art. 23.

Wie bisher Art. 22, nur Fr. 2.50 ftatt 3 .und 1.25 statt 1.50.

Art. 24.

Abs. 1-3 wie bisher Art. 23, Abs. 1-3, nur 2.50 statt 3.—. In der 7. Zeile des ersten Abschnitts muß es heißen: Art. 23.

Abs. 4: Wenn die Wöchnerin über die Dauer von sechs Wochen hinaus ihr Kind weitere vier Wochen stillt, so wird denjenigen Mit= gliedern, für welche die Rrankenkaffe des dweizerischen Sebammenvereins auf Rückvergütung durch den Bund Anspruch hat, ein Stillgeld von Fr. 18 .- ausbezahlt.

Abs. 5: Wöchnerinnen, für welche die Kasse den besondern Wöchnerinnen-Bundesbeitrag nicht erhält, haben diesen Beitrag selbst der Raffe zu vergüten bezw. müffen sich ihn vom Krankengeld in Abzug bringen lassen. Abs. 6 und 7 wie bisher Art. 23, 6 und 7.

21rt 25-27

Wie bisher Art. 24-26 (in Art. 26 find die Berweise auf die andern Artikel entsprechend zu ändern).

21rt. 28.

Die Mitglieder find verpflichtet, in gefunden und franken Tagen einen Quartalsbeitrag zum voraus zu entrichten. Der Beitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesett. (Letter Sat fällt weg.)

Der Beitrag ist so zu bemessen, daß aus den Einnahmen voraussichtlich wenigstens die Ausgaben bestritten werden können. Erzeigt sich innerhalb eines Jahres, daß die festgesetzten Beiträge ungenügend sind, so ist die Krankentaffe=Kommiffion unter allen Umständen be= rechtigt und berpflichtet, der nächften Delegiertenversammlung eine Erhöhung zu beantragen

Diejenigen Mitglieder, für welche die Krantenkaffe keinen Bundesbeitrag erhält, zahlen den entsprechenden Betrag in vierteljährlichen Raten mit dem ordentlichen Quartalsbeitrag.

21rt. 29.

Wie bisher Art. 28.

Art. 30.

Wie bisher Art. 29.

IV. Organisation.

Art. 31.

Die Organe der Raffe find:

1. Die Delegiertenversammlung;

2. Die Urabstimmung;

Die Krankenkasse-Kommission;

4. Die Rechnungsrevisoren.

Art. 32.

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise alljährlich im Mai oder Juni

Jede Geburt kostet

der Mutter einen Zahn

In diesem uralten Sprichwort liegt eine tiefe Wahrheit, wenn man daran denkt, daß die Mutter dem Neugeborenen einen großen Vorrat an Ralf mit auf den Weg gibt. Ralt, der ihr felbst fehlt, wenn die Nahrung nicht genügend Erfat liefert. Deshalb führen Schwangerschaft und Geburt bei so vielen Müttern zu Verkrümmungen des Steletts, Knochenerweichung, Zahnausfall. Kalkmangel ift aber auch die Ursache der immer seltener werdenden Stillfähigkeit. Und Rinder, die schon im Mutterleib zu wenig Ralf erhielten, find oft schwäch= lich und viel leichter empfänglich für Rachitis und andere Mangelfrankheiten. Deshalb emp= fehlen Aerzte werdenden und stillenden Müttern Biomaly mit Ralf extra, ein Ralfspender der zugleich stärkt und dabei ganz leicht verdaulich ist. Wichtig ist auch, daß Biomalz mit Kalk nicht ftopft, sondern mild abführt. Erhältlich in Apotheken zu Fr. 4 .-.

zusammen. Außerordentlicherweise tritt sie zusammen, wenn es die Krankenkasse-Kommission für nötig erachtet oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich bei der Krankenkasse-Kommission unter Angabe der Traktanden verlangt.

Die Einberufung geschieht durch die Krankentassetommission und hat mit Bekanntgabe der Traktanden in zwei Rummern der "Schweizer Hebamme" zu erfolgen.

Die Delegiertenversammlung ist beschluffähig, wenn die Einberufung in statu-tarischer Weise erfolgt ist.

Die Delegierten vertreten die Bejamtheit der Mitglieder. Für die Berechnung der Delegierten ift der Stand der Mitglieder am 31. Dezember maß= gebend.

Jede Sektion des Schweizerischen Bebammenvereins hat für je 20 Mitglieder, die zu-gleich Mitglieder der Krankenkasse sind, Anspruch auf die Entsendung einer Abgeordneten an die Delegiertenversammlung. Zede Sektion hat das Anrecht auf mins destens eine Delegierte. Eine Bruchzahl von über 10 Mitgliedern berechtigt zur Entsendung einer weitern Delegierten. Stellvertetung ist zulässig, doch darf keine Delegierte mehr als zwei Stimmen abgeben. (Abs. 2 von alt Art. 37 fällt weg.)

Art. 35.

Der Delegiertenversammlung liegen insbe-

- 1. Kontrolle der Delegiertenman-
- 2. Beschluß, die Anerkennung gemäß Bundesgeset nachzusuchen und auf dieselbe zu verzichten.

Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung der Berwaltung.

4. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Krankenkassekommission und der Re-

Beratung und Beichluffaffung über Antrage der Krankenkaffe-Rommiffion, der Reviforen und der Geftionen des Schweizerischen Sebammenvereins

Festsetzung der Mitgliederbeiträge (zweiter Sat fällt weg).

Festsetzung der Entschädigung der Funt tionäre.

Revision der Statuten und Auflösung der Genoffenschaft unter Vorbehalt von Art. 38 und 46.

9. Behandlung von Rekursen. 10. Erlaß und Abanderung der Reglemente

(zweiter Sat fällt weg). Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Bersammlung.

Art. 36.

Alle Anträge für die nächste Deles giertenbersammlung sind der Rrans kenkasse-Kommission bis spätestens 31. März einzureichen.

21rt. 37.

Die Beschlüffe der Delegiertenversamm lung werden in der Regel in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefaßt. Der Bersammlung steht es jedoch frei, geheime Stimmabgabe zu beschließen. Ueber Gegenstände, die nicht auf dem der Einladung beigegebenen Traktanden=Berzeichnis stehen, darf nicht Beschluß gefaßt werden.

Beschlüffe über Statutenänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 38.

Wenn die Delegiertenversammlung die Auflösung der Genossenschaft beantragt, so hat die Entscheidung durch Urabstimmung zu ersolgen. Sine Auflösung kann nur stattsinden, wenn sich drei Biertel der Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 39.

Die Krankenkasse-Kommission besteht aus Präsidentin, Bizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin und einer Beisitzerin, die in der Regel der gleichen Sektion des Schweizerischen Heben Debammenvereins angehören müssen. Die Kommission konstitutiert sich selbst. Die Amtisdauer beträgt vier Jahre, doch ist nach Ablauf derselben Wiederwahl zulässig.

Art. 40.

Wie bisher.

Art. 41.

Der Krankenkasse=Rommission liegen ob:

1. Durchführung und Üeberwachung des

Geschäftsganges.
2. Erstellung von Jahresbericht und Rechenung, sowie Ausweise über die Bundesebeiträge.

3. Borbereitung der Delegierten= versammlung und Ausführung derer Boidliffo

4. Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern (Art. 8 und

5. Bestellung von Vertrauensärzten.

6. Beaufsichtung der sich krank meldenden Mitglieder, bezw. Bestimmung von Krankenbesuchern.

7. Erledigung aller übrigen, nicht andern Organen übertragenen Geschäfte.

Art. 42.

Wie bisher (aber Delegiertenversammlung statt Generalversammlung).

Art. 43.

Wie bisher.

Art. 44.

Rechte und Pflichten der einzelnen Mitsglieder der Kommission werden durch das Reglement sestgelegt. (Erster Satz fällt weg.)

Art. 45.

Die ordentliche Delegiertenversamms lung mählt je für ein Jahr zwei Revisoren, deren einer eine Sektion des Schweisterlichen Hebammenvereins, der ansdere ein Fachmann sein soll. Diese haben die Jahresrechnung, die darauf bezüglichen Bücker und Belege, sowie die vorhandene Barschaft auf ihre Richtigkeit zu prüsen und über ihren Besund der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Den Revisoren steht jederzeit das Recht der Einsichtsnahme in die Geschäftsführung und die Bücker zu.

V. Rechnungswefen.

Art. 46.

Wie bisher.

Art. 47.

Wie bisher (die Worte von: Es sind ... bis sonstige Auslagen, fallen weg).

Art. 48.

Wie bisher.

Art. 49.

Wie bisher.

Art. 50.

Das Rechnungsjahr der Kasse schließt jeweilen auf den 31. Dezember ab.

Die Jahresrechnung muß in der Margnummer der "Schweizer Bebamme" beröffentlicht werden.

VI. Berichiedenes.

Art. 51.

Wie bisher.

Art. 52.

Wie bisher.

Art. 53.

Wenn die Statuten revidiert werden, so treten die neuen Statuten, solange die Kasse anerkannt ist, erst nach Genehmigung durch das Bundesamt in Kraft. Das gleiche gilt für eine Aenderung des Reglementes.

Art. 54.

Wie bisher Art. 55 (die Worte: nach Anerstennung der Kasse bezw. nach Inkrafttreten der neuen Statuten, können wegfallen).

Art. 55.

Wie bisher.

VII. Auflösung.

Art. 56.

Wenn gemäß Art. 38 oder aus gesets lichen Gründen die Auflösung der Genossensischen Gründen die Auflösung der Genossensischen Granfenkassen sie Kranfenkassen sie Kommission die Liquis dation, sosen nicht durch Beschluß der Delegiertenbersammlung andere Lisquidatoren bestellt merden

quidatoren bestellt werden.
Ueber die Berteilung des nach 3ahslung sämtlicher Schulden verbleibens den Bermögens faßt die Delegiertens versammlung im Rahmen von Art. 46 Beschluß.

VIII. Schlußbestimmungen.

21rt. 57.

Diese Statuten sind in der Delegierstenversammlung vom angesnommen worden und treten am in Kraft.

Damit sind die frühern Statuten bom 13. Dezember 1933 mit den seits her ergangenen Aenderungen aufges hoben.

Winterthur, den

Für die Krankenkasse-Kommission: Die Präsidentin: Die Aktuarin:

Geschäftereglement der Arantentaffe des Schweizerischen Bebammenvereins.

1. In Ausführung von Art. 51 der Statuten erläßt die Delegiertenversammlung folgendes Geschäfts-Reglement, das für die Mitglieder in gleicher Weise verbindlich ist wie die Statuten sollst.

I. Aufnahme.

2. Jede Hebamme, welche die Bedingungen von Art. 8 der Statuten erfüllt, kann als Mitsglied aufgenommen werden.

3. Die Anmeldung ist schriftlich bei der Präsidentin der Krankenkassechmmission einzureischen, welche richtig und wahrheitsgetreu außzufüllen und wieder zurückgesandt werden nuß. Das eine Formular verlangt Auskunst über Alter, Name, Wohnort und Gesundheitsbershältnisse der Anmeldenden, sowie über deren praktische Betätigung. Es ist auch das Datum des Diploms anzugeben. Dieses Formular ist von der Gesuchstellerin und einem Arzte zu unterzeichnen.

Im zweiten Formular hat die Anmelbende darüber Auskunft zu geben, ob sie bereits einer andern Kasse angehört, welcher und wie lange, welches ihre Berechtigung im Krankheitsfalle ist und welche Leistungen sie bezogen hat.

Nach Genehmigung der Aufnahme hat das neue Mitglied softort das Eintrittsgeld von Fr. 2.— und den Quartalsbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Bezahlung nicht innert Monatsfrist nach der Aufnahme, so ist die letztere wirkungslos. Gegen einen ablehnenden Entscheid der Krankenkasse-Kommission kann innert Wonatsfrist an die Delegiertenversammlung refurriert werden.

II. Organisation und Dienst der Verwaltung.

4. Die Krankenkasse-Kommtission besteht aus fünf Mitgliedern: Präsidentin, Bizepräsidentin, Kassierin, Aktuarin und eine Beisitzerin (Art. 40 bis 45 der Statuten). Sie konstituiert sich selbst.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichsheit gilt derjenige Antrag als Beschluß, welschem die Krösidentin zugestimmt hat.

chem die Präsidentin zugestimmt hat.

Jur Zeichnung namens der Krankenkasses.

Krankenkasses der Krankenkasses.

Krankenkasses krankenkasses der Krankenkasses.

Krankenkasses krankenkasses krankenkasses und Krankenkasses.

Krankenkasses krankenkasses krankenkasses der Krankenkasses.

Krankenkasses krankenkasses der Krankenkasses.

Krankenkasses krankenkasses krankenkasses krankenkasses.

Krankenkasses krankenkasses krankenkasses krankenkasses krankenkasses krankenkasses.

Krankenkasses k

tigt.
5. Der Krankenkaffe-Kommission liegen folgende Aufgaben ob: wie Art. 41 der Statuten.
6. Die Bräsidentin der Krankenkasse-Kom-

6. Die Präsidentin der Krankenkasse-Kommission leitet die Verhandlungen der Krankenkasse-Krankenkasse-Kasse-

Un die Präsidentin sind die Krankmesdungen zu richten, wie auch die Abmesdungen, Wohnortsänderungen, Berehelichungen und Aus-

trittserklärungen.

Die Präsidentin sührt eine genaue Konstrolle über die Krankenbesuche. Sie bewahrt die bezüglichen Mitteilungen auf.

Die Präsidentin besorgt schließlich die gesamte Korrespondenz, sosern es sich nicht um das Kinanzielle handelt.

das Finanzielle handelt.
7. Die Bizepräfidentin vertritt die Kräfistentin im Verhinderungsfalle.

8. Die Kassierin hat das gesamte Kassawesen zu besorgen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Sie hat die Betriebsrechnung aufzustellen, das Inkasso der Eintrittsgelder und sämtlicher Beiträge zu besorgen, sowie die Auszahlung der Kranken- und Wöchnerinnengelder.

Der Kafsierin liegt die Korrespondenz in allen finanziellen Angelegenheiten ob; sie führt ein genaues Berzeichnis über die Krankheitsfälle, sowie über die Wöchnerinnen.



9. Die Aktuarin führt das Protokoll über die Verhandlungen der Krankenkasse-Kommis= sion und hat andere, ihr von der Präsidentin übertragene Arbeiten zu erledigen. Der Protokollführer des Schweizerischen Hebammensvereins verfertigt das Protokoll der Delegiers tenversammlung der Krankenkasse.

10. Die Beisitzerin hat an den gemeinsamen Sitzungen teilzunehmen. Sie hat die Hilfs-arbeiten für Präsidentin und Aktuarin zu übernehmen, und es können ihr auch andere Funktionen übertragen werden, insbesondere die Bertretung der übrigen Kommissionsmitglieder im Berhinderungsfalle.

III. Erhebung der Beiträge.

11. Die Beiträge find zu Beginn des Quartals, und zwar Januar, April, Juli und Ottober, in den ersten 10 Tagen der angegebenen Monate auf Postscheckkonto einzuzahlen. Nach Ablauf der zehntägigen Frist wird Nach-nahme erhoben. Es sind die Mitglieder besonders auf Art. 29 der Statuten, Einstellung der Genugberechtigung bei Berzug der Beitragsleistung, aufmerksam gemacht.

Wenn eine Sektion die Beitrage ihrer Mitglieder einzieht, was nur ausnahmsweise gestattet ist, so ist die Sektion an dieselben Fristen gebunden. Unter allen Umständen ist der Zah-lung ein genaues Berzeichnis beizulegen.

IV. Das Meldewefen.

12. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Wohnortsänderung oder Berehelichung sofort der Bräsidentin zu melden bei einer Buße von 50 Cts. Desgleichen sind die Mitglieder verpflichtet, auf allfällige Aufforderung hin betr. Krankenbesuche umgehend der Präsidentin Mitteilung zu machen.

Krankheits-Meldungen find gemäß Art. 20 innert sieben Tagen, vom Arzt und der Patientin unterschrieben, der Präfidentin zu übermitteln. Wöchnerinnen haben die Anmeldung einer Geburt ebenfalls innert fieben Tagen einzusenden.

V. Krankenbesuche.

13. Bei jeder Krankmeldung wird durch die Präsidentin der Krankenkasse-Kommission der betreffenden Settionsprafidentin Mitteilung gemacht, und es ist diese lettere verpflichtet, sofort ein Mitglied als Krankenbesucherin zu bestimmen, welche die Kranke alle 14 Tage zu bestuchen und den Befund umgehend der Präs sidentin der Krankenkasse-Kommission mitzuteilen hat. Die Sektionspräsidentin ist auch gehalten, auf Aufforderung hin die Krankenbesucherin für einzelstehende Mitglieder im Sektionsgebiete zu bestellen.

Die Krankenbesuche sind von den Batienten bezw. deren Angehörigen zu bescheinigen.

In besonderen Fällen kann durch die Krantenkasse-Kommission ein Arzt mit der Untersuchung der Batientin beauftragt werden.

VI. Formularien.

14. Die Krankenkasse-Kommission erläßt Formulare über die An- und Abmeldung, Wohnortsänderungen, Wöchnerinnen- und Wohnortsänderungen, Krankheitsmeldungen, sowie über die Kranfenbesuche.

VII. Schlußbestimmungen.

15. Die Rrankenkasse-Kommission erhält die Vollmacht, in den in diesem Reglemente nicht vorgesehenen Fällen die ihr als richtig und Vorkehrungen notwendig erscheinenden

treffen. 16. Dieses Reglement ift auf Grund der neuen Statuten der Schweizerischen Bebammen-Arankenkasse revidiert, in borliegender Form an der Delegierten-Bersammlung vom 23. Juni 1941 angenommen worden und tritt in Kraft . . .

Dadurch wird das bisherige Reglement vom 13. Dezember 1933 mit den seitherigen Aende= rungen aufgehoben.

Winterthur, den

Für die

Delegiertenversammlung der Krankenkasse:

Die Präsidentin:

Die Aftuarin:

Statuten und Weichäftsreglement find in der vorliegenden Form vom Bundesamt für Sozialversicherung am genehmigt worden.

Krankenkasse.

Rrankgemeldete Mitglieder:

Frau Lehmann, Hütten (Zürich) Frau Schäfer, Zürich Frau Neuenschmander, Großhöchstetten Mme. Rochat, Cossonay Frau Kaffer-Ritz, Wabern (Bern) Frau Berner, Buchs (Aargau) Frl. Lehmann, Bern (Frauenspital) Frau Schmiß, Grenchen Frau A. Hubeli, Frick Frau Pauli, Schinznach Frau Meier-Keller, Zürich Frau Becker, Küsnacht (Zürich) Frau Schindler, Münchenstein Mme. V. Rauber, Villaz-St. Pierre Frau Reier, Adliswil (Zürich) Mlle. Bryois, Lausanne Frau Scheffold, Schaffhausen Frl. Kohler, Whnau Frau Kenner, Bürglen Frau Müller, Unterbözberg Frau Lüdi, Affoltern (Bern) Mme. Cochet, Apples Mme. Thalmann, Plaffeien Frl. A. Mäusli, Langenthal (Spital) Krau Schlauri, Waldfirch Frau Fabry-Tschopp, Bubendorf Mme. Savary, Romont Frau L. Monnier, Biel Frau E. Wiederkehr, Gontenschwil Frau Hauser, Wilen bei Andwil Frau B. Khser, Beauvillars Frau Stampsli, Luterbach Frau Müller, Wallbach Frau Zuber, Bätterkinden Mme. Cossy-Schüpbach, Forel-Lavaux Frl. L. Ummann, Roggwil Frau Guggisberg, Solothurn Mme. H. Ducommun, La Chaux-de-Fonds Mlle. Besson, Berolles (Vaud)

Todesanzeigen.

In Oberftammheim ftarb am 16. April 1941

Frau Wepfer

in ihrem 80. Altersiahr.

In Zürich ftarb am 21. April 1941

Frau Kägi-Weber

in ihrem 80. Altersjahr.

Wir bitten, den lieben Berftorbenen ein frenndliches Andenken bewahren zu wollen.

Die Rrankenkaffekommiffion.

Gintritt.

Frau N. Schweizer=Hofmann, Liestal (Rantons=Spital).

Seien Sie uns herzlich willfommen!

Die Rrantentaffetommission in Wintertbur:

Frau Aderet, Prafidentin Frau C. Herrmann, Raffierin Frau Schwager, Aftuarin

Vereinsnachrichten.

Settion Margau. Bir teilen unfern Mitgliedern mit, daß an der letzten Bersammlung in Narau die Gründung einer Altersfürsorge beschlossen wurde. Somit haben wir zur Selbsthilfe gegriffen und hoffen, daß uns das Werk gelingen werde. Wir brauchen dazu allerdings die Mithilfe unserer Kolleginnen, und wir hoffen, daß besonders die jungen Sebammen sich tatkräftig an diesem Werk beteiligen werden. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 10.— und ders selbe kann an Frau Seeberger, Holderbank, eins bezahlt werden. Bedenken Sie, daß Sie alle einmal alt werden und helfen Sie mit, diesen Fürsorgefonds zu äufnen.

Für den Borftand : Frau J. Widmer.

Settion Appenzell. Bei prächtigem Sonnenschein konnten wir den Weg nach Trogen unter die Füße nehmen. Leider waren wir nur eine fleine Zahl. Aber zu unser aller Freude konnte ein neues Mitglied aufgenommen werden. Fräulein Milly Sturzenegger von Reute schloß sich als jüngste Kollegin unserm Verein an. Wir heißen sie herzlich willkommen. Ebenfalls hatten wir Besuch von einer dreiundachzig-jährigen Kollegin, Frau Mösli von Stein; sie ist schon etliche Jahre nicht mehr im Beruf, aber wir freuten uns über das alte Mütterlein. Als Delegierte nach St. Gallen wurde Frau Grubenmann gewählt.

Es wurde vom Berein beschloffen, die Taze von Fr. 35.— auf Fr. 40.— zu erhöhen. Es werden alle Kolleginnen gebeten, davon Notiz

zu nehmen.

Herner Dr. Riederer hatte von seiner kurzen Urlaubszeit dennoch etwas übrig für die Hebammen. Aber leider wurde das intereffante Thema schnell abgeschnitten wegen einem Notfall. Wir danken dem Herrn Doktor dennoch sein Erscheinen. Nach einem guten, von der Kasse spendierten "3'Besper" nahmen wir fröhlich Abschied.

Die Aktuarin: Frieda Eifenhut.

Settion Bajelland. Wir möchten nochmals auf die in der Märznummer bekanntgegebene Jahresversammlung hinweisen. Wir finden uns also am 20. Mai, nachmittags 2 Uhr, in unserm Vereinslokal in Liestal zusammen. Die Traktanden sind die üblichen. Eine liebe Kolstat legin kann auf ihre 25jährige Tätigkeit zurudbliden. Wir alle entbieten ihr viel Glud und Wohlergehen auf ihrem weitern Lebensweg. Möge ihr noch viele Jahre das große Glück beschieden sein, "Storchentante" zu bleiben. Zahlreiches Erscheinen erwartet

der Borftand.

Settion Bern. Unfere Bereinsversammlung findet am 28. Mai im Frauenspital statt.

herr Dr. Bruschweiler von Thun wird uns um 2 Uhr einen Bortrag halten. Das Thema lautet: Zauberei in der Bolksmedizin.

Ferner sind wichtige Traktanden zu erledigen. Die Delegierten für nach St. Gallen sind zu wählen.

Die Sektionen, die fich der Berner Sektion anschließen möchten (betreffend Kollektiv-Billet), möchten dies unserer Präsidentin, Frau Bucher, Viktoriaplat 2, Bern, Telephon 3 87 79, mel-

Die werten Mitglieder werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.

> Mit kollegialem Gruß! Für den Borftand: Ida Juder.

Settion Luzern. An unferer letten Monats versammlung wurden Frau Widmer, Präsis dentin, Frau Barth und Frau Gaßmann als Delegierte nach St. Gallen gewählt.

Wie dem Borftande befannt murde, befaßt fich der Stadtrat von Luzern im besondern mit dem Gedanken, den Hebammen das Wartgeld zu schmälern. Daher wurden speziell alle Kolleginnen der Stadt zur Versammlung einberusen. Der Borstand übernimmt nun die nötigen Schritte, um bei den maßgebenden Persönlichkeiten gegen die ungerechte Herabsetzung des Wartgeldes Einsprache zu erheben.

Mit follegialem Gruß!

Die Aftuarin: Jojn Bucheli.

Sektion St. Gallen. Anläßlich unserer letzten Bersammlung am 24. April machten wir einen Kundgang durch die neue Frauenklinik des Kantonsspitals. Den Frauen scheint es dort gut zu gefallen. Die Frequenz ist außersordentlich hoch.

Nach der Besichtigung hielt uns Herr Dr. Held, der seit einem Jahr hier amtende Chesarzt, in sehr freundlicher Weise einen höchst lehrreichen Vortrag über Schwangernsürsprage, physisch und psychisch. Dem verehren Referenten sei für seine interessanten Mussen Referenten sei für seine interessanten und sehr freuen, wenn er uns Hedanmen wieder einmal ein Stündchen widmen könnte. Der gehaltene Vortrag wird eventuell später in diesem Blatt erscheinen. Natürlich konnte es die fürsorgliche Oberhednume, Schwester Poldi, nicht verantworten, die Kolleginnen ohne Erstischung zu entsassen und ließ einen wohlschmesenden Spitalkassen. Süßigkeisten dazu spendete die Vereinskasse. Für dies alles danken wir ebenfalls sehr.

Zirka 5 Uhr 30 verabschiedeten wir uns nach einigen kurzen Besprechungen betreffend die Präsidentinnenkonserenz u. a. m. An unserer nächsten Bersammlung am 29. Mai im Spitalkeller werden wir über sehr wieles zureden haben, gerne wollen wir hoffen, die Mitschen wieder zahlreich erwarten zu dürfen.

glieber wieder zahlreich erwarten zu dürfen.

Zur bevorstehenden Delegiertenbersammlung in St. Gallen laden wir alle Kolleginnen noche mals herzlich ein. Nun bitken wir Sie, dom bolgendem Notiz zu nehmen. Alle Anmeldungen sind bis spätestens 20. Juni an die Präsidentin, Frau Schüpser-Walpert, St. Gallen C, Neugasse 28. zu richten. Wer sich sür Kollestivdillets mit Vergünstigung interessiert, wende sich an die Reisedureaux Danzas: in Jürich, Weicherweg 62; in Basel, Zentraldahnplaß 8; in Bern, Kehrli & Dehler, Busenbergplaß; in Genf, 5, rue du Montblanc; in Schafshaufen, Schwertgasse 5; in Buchs, im Bahnhos; in Lugand, Piazza Manzoni. Die Feststaten sind im Keisedureau Danzas beim Hauptsanhos in St. Gallen zu beziehen und kosten Fr. 17.— Dort wird den Kolleginen ihr Hotel angewiesen werden. Zu den Dauptzügen werden verschiedene Kolleginnen ihr Hotel angewiesen werden. Zu den Dauptzügen werden verscheidene Kolleginnen ihr Hotel angewiesen werden. Zu den Dauptzügen werden der Molleginnen ihr Hotel angewiesen kolleginnen dur Empfang bereit sein. Denken Sie bitte alle daran, die Mahlzeitenkarte mitzubringen.

Sedwig Tanner.

Sektion Sargans-Werbenberg. Bei wunderbarem Wetter konnten wir am 29. April in Trübbach unsere Bersammlung abhalten. Diese war von 16 Mitgliedern besucht und nahm einen recht netten Berlauf. Appell wurde gemacht und einige Geschäfte des Bereins erlediat.

Um 3 Uhr erschien Herr Dr. med. Susser von Trübbach zum Reserat. Er berichtete uns über die neuesten Errungenschaften der medizinischen Wissenschaften auf dem Gebiete der Bitamine. Ein für uns und unsern Beruf sehr, sehr wichtiges Problem. Herr Dr. Sulser versichte uns auf verschiedene neuere Präparate ausmerksam zu machen, die uns äußerst dienlich sein können in der Beratung der Schwangern und Mütter, und vor allem zur rechtzeitigen Zuwendung an den Arzt. Herrn Dr. Sulser sei auch hier noch einmal recht herzlichen Dank ausgesprochen sur seinmal recht herzlichen Dank ausgesprochen für seine wertvollen Ersäuterungen und den kostbaren Zeitauswand sür uns Sebammen.

Als immer gern gesehener und willkommener Gast weiste Fran Ackeret in unserer Mitte. Wir danken ihr für ihre Bemühungen.

Die nächste Zusammenkunft wird Ende Juli in Sargans stattfinden.

Die Aftuarin: 2. Ruefch.

Sektion Thurgau. Den werten Mitgliedern diene zur Kenntnis, daß unsere nächste Bersammlung am Dienstag, den 27. Mai, nachmittags halb 2 Uhr, im "Schweizerhaus" in Romanshorn stattsindet. Uebliche Traktanden, verbunden mit ärzklichen Bortrag. Wir erwarten recht zahlreiches Erschienen, da die neuen Statuten bestrochen werden mitsen

tuten besprochen werden müssen. N.B. Wir machen die Mitglieder noch darauf ausmerksam, die Mahlzeitenkarte nicht zu vergessen.

Für den Borftand : Frau Saameli.

Sektion Winterthur. Unsere letzte Bersammslung im März war gut besucht. Herr Dr. Winzeler aus der Franenklinik Winterthur beehrte uns mit einem sehr interessanten Bortrag: "Neues in der Geburtshilse."

Mit Aufmerksamkeit hörten wir die klaren Ausführungen unseres geschätzten Reserenten. Es war eine sehr lehrreiche Stunde, besonders für die Seniorinnen, die von der Tätigkeit der verschiedenen Hormone, von ihrem Einsluß auf Schwangerschaft und Geburt nichts oder erst wenig gehört hatten. Wir danken Herrn Dr. Winzeler an dieser Stelle für seine Mühe und Freundlickeit und hoffen, ihn später wieder einwal zu hören

der einmal zu hören. Die nächste Versammlung findet statt Donnerstag, den 29. Mai, nachmittags 2 Uhr, im Erlenhof. Der Borstand erwartet zahlreiches Erscheinen der Mitglieder, da wichtige Traktanden vorliegen und die Delegierten nach St. Gallen gewählt werden.

Für den Borftand: F. Enderli.

Sektion Zürich. Unsere April-Versammlung war wieder sehr befriedigend besucht, was uns immer viel Freude macht.

Kaum hat sich der Grabeshügel über einer lieben Kollegin geschlossen, kommt schon wieder die Nachricht vom Hinschied einer lieben Kollegin. Um 24. März d. J. entschlief eines von unsern ältesten Bereinsmitgliedern, Frau Barbara Furrer-Weber, im 85. Altersjahr. Die Berstorbene war Mitbegründerin des Schweiz. Herbrichene war Mitbegründerin des Schweiz. Herbrichene war Mitbegründerin des Schweiz. Herbrichen wurde. Einige Kolleginnen unserer Settion erwiesen ihr die letzte Ehre und legten einen Kranz auf den stillen Grabesbügel. Sie ruhe im Frieden.

The Andenken behalten wir in Ehren. Wir möchten unsere Kolleginnen noch daran erinnern, daß Sonntag, den 18. Mai d. J., 20 Uhr, in der Beterskirche Zürich die Kundgebung für den "Tag des guten Willens" stattsindet.

Unsere nächste Versammlung haben wir festgesets auf Dienstag, den 27. Mai 1941, um
14 Uhr, im "Karl der Große". Da die Delegierten nach St. Gallen gewählt werden, bitten wir, zahlreich zu erscheinen.

Für den Borftand : Frau E. Bruderer.

Eingesandt.

Antworten einer alten Hebamme zu den Einsendungen betreffend einer geplanten Altersversicherung der Hebammen:

Auf Eingesandt vom Februar: Die Sebammenkrankenkasse jollte nie aufgelöst werden. Bei dieser immerwährenden Dististmaackeei der Krankenkasse siehte Berwaltungskosten vor Arankenkasse sahr eine erkrankte Hebamme, deren es 339 waren, zuzüglich den andern Arbeiten des Borstandes Fr. 2100.—nur sir die Besoldung des eigentlichen Krankenkassen sich auf jeden Krankenkassen zur hier des Borstandes Fr. 2100.—nur sir die Besoldung des eigentlichen Krankenkassen fr. 6.19. Früher waren diese Besoldungen nicht so groß. Da dürste auf der ganzen Linie abgebaut werden. Die Präsidentin: Fr. 6.19. Früher waren diese Besoldungen nicht so groß. Da dürste auf der ganzen Linie abgebaut werden. Die Bräsidentin: Fr. 400.—; die Kassisierin: Fr. 700.—; die Akassisierin: Fr. 700.—; die

DIALON

PUDER

PASTE

hervorragend bewährter Kinder-Puder zur Heilung und Verhütung des Wundseins. ergänzt den Puder bei vorgeschrittenen Fällen von Wundsein.

Erhältlich in den Apotheken, Drogerien und einschlägigen Geschäften

Probemengen stehen kostenlos zu Diensten

bei der Generalniederlage:

Dr. Hirzel, Pharmaceutica, Zürich, Stampfenbachstrasse 75

Fabrik pharmazeutischer Präparate Karl Engelhard, Frankfurt a. M.

die Sache ja schon perfekt ist? Unnötige Ausgaben, um ja die Krankenkasse nicht lebens-fähig zu erhalten. Sollte es sich doch so verhalten, daß die Statuten nicht gedruckt gewesen wären, so bitte ich um Entschuldigung, doch wurde es mir so gesagt. Ich möchte niemanden anklagen oder zu nahe treten, aber eine jede Hebamme, die sich um den Berein interessiert, möchte doch Aufschluß haben. Delegierten- und Revisorengelder sollten in der Rechnung (siehe Märznummer) auch auseinandergehalten werden. Fr. 370.30 stehen in Rechenung. Muß der ganze Vorstand an der Delegiertenversammlung teilnehmen? Ist gewiß nicht nötig. Zwei Personen täten es auch. Bei der letzten Krankenkassennung waren zwei männliche und zwei weibliche Revisoren, also vier. Früher waren es immer im ganzen nur zwei, ein männlicher und ein weiblicher. (Außergewöhnliche Umstände rechtfertigen diesmal die Neberprüfung der Krankenkasse durch vier Revisoren. Red.) Bei einer solch leichten Krankenkaffenrechnung (ich spreche hier aus Erfahrung) genügen vollauf zwei Revisoren. Also hier wieder ganz unnötige Ausgaben zu Lasten eines jeden Krankenkassenmitgliedes. Auch sollten die Revisoren in der Vollkraft ihres Lebens stehen, nicht ganz veraltete, wie es auch schon vorkam. Bei den Werttiteln ift die Sypothekartaffe Bern verzeichnet mit Fr. 6000.-23/4 %. Jedes Schuldenbäuerlein muß feine Gülten und Grundpfandverschreibungen à 4 % verzinsen und manchmal noch froh sein, wenn es diese nicht unter dem Nennwert verkaufen muß. Sind diese Fr. 6000.— aber in einem Kassachein angelegt, dann ist es etwas ans deres. Dann sollte es aber in der Rechnung vorgemerkt werden: Sparheft auf so und so. Neberhaupt vermissen viese Sebammen eine besserze Einsichtnahme 3.B. in die Mitglieder-beiträge: von wieviel Mitgliedern, damit man weiß, wieviele Sebammen noch in der Kranfenkasse sind. Ueberhaupt ist die Krankenkasse noch besser daran, als aus der Rechnung ersichtlich ist, denn der Ueberschuß der Zeitung ist pro 1940 mit Fr. 8884.65 verzeigt, und davon gehören der Krankenkasse auch Abzug des Betriebskapitals noch Fr. 3884.65. Weines Wissens beträcht des Matricheskapitals Wiffens beträgt das Betriebskapital der Zeitungskommission Fr. 5000.—. Also hatten wir in Wirklichkeit pro 1940 eine Vermögensver-mehrung von Fr. 4338.49. Rechnen wir nun den Ueberschuß der Zeitung pro 1939, der erst in der 1940er Krankenkassenhung eingestragen ist, noch ab, so ist unsere Bermös tragen ist, noch ab, so ist unsere gensvermehrung pro 1940 am Ende noch Fr. 2738.49. Die Zeitungskommission hat für 1939 den Betrag von Fr. 1600.-Krankenkasse abgeliefert. Bei Rüderstattungen ist ein Betrag von Fr. 765.45 eingestellt. Was ift das? Ift da zu viel ausbezahlt worden oder sind es Simulanten, denen man darauf gekommen ift, oder sind es Mitglieder, die die Krankenkasse betrügen? Solche Mitglieder sollten mit Name und Wohnort in der Zeitung aufgeführt werden und beim zweiten Berfehlen einfach aus der Kasse ausgeschlossen werden. Notleidende haben ja einen Unterstützungsfonds.



Erhältlich in Apotheken und Droguerien Verbandstoff-Fabrik Zürich A. G., Zürich 8

Bei richtiger Einteilung und weiser Sparsamfeit kann unsere Krankenkasse gang gut bestehen und später das Krankengeld wieder erhöhen! Was sollen wir alte Krankenkassenmitglieder machen, da wir in feine andere Krankenkasse mehr aufgenommen werden fönnen, und viele mußten ihre zweite Krankenkaffenmitgliedschaft fünden, weil sie diese mangels Geld nicht mehr bezahlen konnten. Die Hebammenkrankenkasse war damals noch obligatorisch, und so strengte man sich an, daß man wenigstens noch in dieser Krankenkasse bleiben konnte. Der Mangel an Geld kam vom Geburtenrückgang, Abwanderung nach Spitälern und Kliniken, vermehrte Konfurrenz, Sanierung der Banken etc. Unsere Krankenkassenmitglieder sollten sich befleißigen, für unsere Zeitung Inserate zu bekommen, weil dann der Ueberschuß an die Krankenkasse größer wird.

Sand weg vom Geld der Krankens kaffe für die Altersversicherung!

Auf die Ginfendung Bundner Sebamme:

Sie möchte ein höheres Wartgeld, dann würde sie wahrscheinlich auch etwas einzahlen können für die Altersversicherung. In diesem Falle sollte sich unser Zentrasvorstand rühren. Im Einvernehmen und mit der Besürwortung des Herrn Dr. Scharplatz und unserm Zentrasvorstand würde vielleicht der Kanton oder die Gemeinden für die Hebannmen eine gewisse Summe spenden. Es mangelt manchmal nur an der Anregung. Es dürfte auch ein Gesuch um Erhöhung der Wartgelder gemacht werden. Die Herre tuen es ja indirekt für ihre Frauen und Kinder, denn eine Sebannme, die mit Nahrungs- und andern sporgen zu kämpsen hat, kann ihren Beruf gewiß nicht mehr so auss füllen, wie es eigentlich sein solltte.





Auf die Ginsendung von Frau Suber:

Absatz 1 müßte vom Zentralvorstand handelt werden.

Absat 2: Wir haben Sebammen, die jährlich nur 6 bis 8 Geburten haben, und solche, die 60, 70 und 80 und noch mehr Geburten haben. Da müßten es sich die erstern fast dennoch nicht leisten können, Fr. 5.— pro Geburt zu gablen, und sür die letzteren müßte ich schon lagen, es wäre eine allzu starke Belastung. Für die Spitäler und Kliniken wäre das gang recht, denn diese würden sehr mahr= icheinlich diesen Betrag auf ihre Wöchnerinnen ablegen. Das wäre bei vielen derselben schon gut, wenn sie mir nichts, dir nichts in diese Stätten laufen.

Absatz 3 geht nicht. Die Hebammenwart= gelder sollten wenigstens so geregelt werden, daß nie unter Fr. 400.— bis 500.— bei Selbstgahlung gegangen werden darf. Der Allgemeinbeit soll es obliegen, daß die Hebamme auch bei weniger Geburten noch ihr Auskommen hat. Bur Pensionierung von monatlich Fr. 50.—: Da könnten wir Hebammen noch lange warsten auf dieses Gottesgeschenk. Wir dürften ans fangs mit viel weniger zufrieden sein, denn unsere jetzigen Alten, worunter es auch sehr Bedürstige gibt, die aber nichts vom Unterstützungsfonds noch von der Armenpflege wollen, wären schon längst tot, bis das zustande kommen könnte. Zur Pensionierung wäre das zurückgelegte 65. Altersjahr sicher günstig. Was die jungern Sebammen, die ihren Beruf aufgeben müffen wegen Krankheit oder Unfall, anbetrifft, sollten sie ganz gewiß auch pensio-niert werden. Ob 12 bis 15 Franken viertel-sälvlich von jeder Sebamme bezahlt werden könnten, bezweifle ich sehr. Was die Zurücksehung der Nachnahmen anbetrifft, so ist dies nicht immer ein Armutszeugnis an Willens=

fraft oder Intereffelofigkeit am Bereinsleben, es mag hie und da solche Fälle geben, aber wenn wir alle hinter die Kulissen der Verhältniffe diefer Bebammen feben könnten, was fähen wir manchmal für Elend. Nach außen lassen sie es nicht merken, das ist eben versichämte Armut und wird größtenteils salsch beurteilt. An den Versammlungen könnten auch den Hebammen Einzahlungsscheine gesgeben werden, anstatt ihnen dann Nachnahmen zu schicken, damit sie, wenn es ihnen möglich ist zu zahlen, zu dem schuldigen Betrag nicht noch 18 Rp. für die Nachnahmespesen darauf legen müssen. Das gälte auch für die Zeitung und andere Beiträge. Eine jede Hebamme würde das sicher begrüßen und zu den Eine zahlungsscheinen Sorge tragen, sonst kann sie sich auch nicht zu den guten Hebammen zählen. Wegen den Fr. 25,000.— vom Bundesfeierstag muß man das beigefügte Zirkular gelesen haben, wozu, wie und wann das Geld aus-gegeben werden darf. Solche, die es besitzen oder gelesen haben, sollen Bescheid geben. Den letten Absatz möchte ich voll und ganz unterstreichen. Für die ältern, gebrechlichen, arbeits-



unfähigen und arbeitslofen Bebammen wäre eine Altersversicherung von großem Nuten, auch Besserbemittelte nehmen diese Beträge gewiß fehr gerne.

Auf Einsendung von Gebirgshebamme L. S.: Sie schrieb sehr treffliche Worte, jedoch was die Bundeshilse anbetrifft, möchte ich ihr zu bedenken geben, daß unsere Bundesväter trop könnten vielleicht unserm Zentralvorstand gute Winke geben, wie und wo das nötige Kapital zu beschaffen wäre. Wie wäre es, wenn die Alfoholverwaltung etwas geben könnte. Sors gen wir nicht bei Tag und Nacht für unsere Familien mit Kat und Tat und Unterweisung dafür, daß wenig oder kein Schnaps mehr getrunken wird und Frisch- und Dörrobst zu

Auf die Einsendung vom April:

feinem Rechte fommt?

Sand weg von der Rrantentaffe.

Wenn sie richtig und mit weiser Sparsamkeit verwaltet wird, ist sie sehr gut für uns Hebammen. Daran soll niemand rühren und die alten Hebammen schmälern. Es werden sich

vie alen gevanimen igmalern. Es verden sich schon noch Mittel für die Altersversicherung auftreiben lassen. Da heift es: Zentralvorstand vor! Wer die Würde hat, hat auch die Vürde. Und dann noch die Firmen, die wir immer und immer empsehlen dürsen; trothem sie dem Zentralverein und der Arankenkssse ihren. Obulus spenden, werden sie auch für die Alters-versicherung noch etwas übrig haben. Von den großen Dividendengeldern, die gewisse Firmen



Galactina Kindernahrung

macht gesund u. stark









erhält der Säugling als Ersatz oder zur Ergänzung der Muttermilch Galactina-Schleim: Haferschleim, Gerstenschleim oder Reisschleim. Die Galactina - Trockenschleimextrakte enthalten alle wertvollen Stoffe des Kornes, zur Verdauung vorbereitet, damit der zarte Organismus des Säuglings in keiner Art belastet wird. Am gebräuchlichsten, weil am gehaltreichsten, ist Galactina-Haferschleim. Ist aber der Säugling gegen Haferschleim überempfindlich, was sich in Hautausschlägen anzeigt, dann Hafer ganz weglassen und Gerste oder Reis geben. Gerste vor allem, wenn das Kindlein zu Verstopfung neigt, Reis dagegen bei Diarrhöe.

Zubereitung: In kaltem Wasser mit Schwingbesen anrühren, unter Zugabe von Wasser aufkochen und am Schluss abgekochte Milch beifügen.

Galactina-Haferschleim . . . Fr. 1.50 Galactina-Reisschleim . . . Fr. 1.50 Galactina-Gerstenschleim . . .

Vom 4. Monat an

braucht der kleine Erdenbürger mehr, weil jetzt sein Mineraldepot aufgebraucht ist, das er von der Mutter mit auf den Weg erhielt. Jetzt geben Sie dem Säugling neben der Muttermilch oder dem Schleimschoppen das altbekannte Galactina-Kindermehl oder aber das neuzeitliche Galactina 2 mit Frischkarotten. Galactina-Kindermehl besteht zu 50 % aus reiner pulverisierter Alpenmilch. Dazu gemahlenen Zwieback, das linoidreiche Weizenkeimmehl und das für Knochen und Zähne so wertrolle Calciumglycerinophosphoricum. Galactina 2 enthält noch einen Zusatz an ganz fein zermahlenen Frischkarotten, das gehaltreichste und zugleich reizloseste aller Gemüse. Galactina 2 entspricht den neuesten Prinzipien der Säuglings-Nahrung, schmeckt herrlich und ist absolut reizlos in der Verdauung.

Galactina-Kindermehl . . . Fr. 2.-Galactina 2 mit Karotten . . Fr. 2 .-





^Galactina-Schoppen und -Breilein sind in 5 Minuten bereit!

auslösen, dürfte auch etwas in den Sad der Altersversicherung der Hebammen fallen.

J. Trogler.

Die Aussprache über die Frage der Alters= versicherung der Hebammen wird mit dieser Rummer abgeschloffen. (Red.)

Der Stillgeldansweis.

Wenn eine Wöchnerin, die bei einer anerstannten Krankenkasse für Wochenbettleistungen versichert und genußberechtigt ist, ihr Kind während insgesamt 10 Wochen stillt, so vergütet ihr die Kasse ein Stillgeld von Fr. 20.— (respektive heute nach dem eidg. Finanzprosgramm II 10 % weniger, asso noch Fr. 18.—), welches ihr vom Bund zurückerstattet wird, gemäß Art. 14, letzter Absat, KUVG (Bundesgesetzt über die Kranken- und Unsalversicherung vom 13. Juni 1911) und Art. 35, Abs. 3, KUVG. Die Entstehungsgeschichte des Krankenversicherungsgesetzes zeigt, daß die Unregung, von Bundes wegen ein Stillgeld auszurichten, zwei Hauptzwecke verfolgte: Das Stillgeld sollte einerseits eine Belohnung sein, die einer stillenden Wöchnerin dafür ausgerichtet werden foll, daß sie ihrem Kind die volksgesundheitlich außerordentlich wichtige Muttermilchnahrung zukommen läßt, also um den Stillwillen zu fördern, und anderseits sollte es eine gewisse finanzielle Beihilfe für zusätliche Ernährung der geschwächten oder unterernährten Mutter

Einige Städte und Kantone haben den Bun-

desbeitrag von sich aus noch erhöht und leisten teilweise auch Stillprämien für eine längere Stilldauer.

Heute, nach einer mehr als 25jährigen Beltungsdauer diefer gesetlichen Regelung KUVG ist am 1. Januar 1914 in Kraft ge-treten —, kann der Erfolg einigermaßen beurteilt werden. Es ist dazu nur kurz zu be-merken, daß eine Ausmunterungsprämie ein wichtiges Hilfsmittel zur Förderung des Stillwillens ist, wenn sie auch für sich allein, ohne die genügende allgemeine Aufklärung über Stilltechnik und individuelle Anleitung durch Hebammen und Pflegepersonal, unzureichend wäre. Die Funktion, eine zusätzliche Ernährung der stillenden Wöchnerin zu ermöglichen, kann sie allerdings hauptsächlich deshalb nur un= erfüllen, weil der Betrag von genügend erst ausgerichtet wird, wenn die volle Stilldauer von 70 Tagen erfüllt ift.

Zur Geltendmachung des Anspruches auf das gesetzliche Stillgeld ist der vom Bundesamt für Sozialversicherung vorgeschriebene Stillgeldausweis durch einen Arzt oder eine Bebamme ausstüllen zu lassen. Die Medizinalpersonen haben darauf unterschriftlich zu bestätigen, daß die versicherte Wöchnerin ihr Kind während mindestens 70 Tagen gestillt hat, und zwar ist es unbedingt erforderlich, daß Anfangs- und Schlußdaten diefer fiebzigtägigen Stilldauer eigenhändig durch die unterschreis bende Person eingesett werden.

Um den Anspruch auf die Stillprämie entstehen zu lassen, verlangt das Gesetz, daß die Wöchnerin ihr eigenes Kind stillt. Sollte sie Wöchnerin ihr eigenes Kind stillt. Ummendienste leisten, während ihr eigener Sängling vielleicht geftorben ift, fo kann fie

PHAFAG Akt.-Ges., Pharmaz. Fabrik

ESCHEN / Liechtenstein (Schweiz, Wirtschaftsgebiet).

das Stillgeld nicht beanspruchen. Dagegen durfen die Bedingungen als erfüllt gelten, wenn das Kind eventuell nicht direkt an der Brust trinken kann, sondern die Muttermilch abge-pumpt und dem Säugling mit der Saugslasche

eingegeben werden muß. Daß das Stillen die ausschließliche Nahrung des Kindes bilde, ist vom Gesetz nicht verlangt. Se genügt nach einem Interpretationsentschet des Bundesamtes sür Sozialversicherung (Entsicheid 99), wenn die Mutter das Kind mindes stens einmal im Tag stillt und daneben noch

anders ernährt.

Wenn eine Wöchnerin Zwillinge oder Dril-linge stillt, so wird das Stillgeld gleichwohl nur im einfachen Betrag ausgerichtet (Ent-scheid 98), weil eine Berdoppelung leider im Gesetz nicht vorgesehen ist. Das wird vielfach als Mangel in der bestehenden Gesetzebung empfunden und dürfte wohl anläglich einer Revision geändert werden.

Nur diejenige Kasse ist zur Ausrichtung des Stillgeldes verpflichtet, die dem Bund gegen-über einen Anspruch auf Ruchvergütung hat (Entscheid 27). Das wird von Bedeutung in den Fällen, da eine Wöchnerin bei zwei Krantenkassen versichert ist. Es sind bestimmte Regeln durch die Berordnung II, § 12, des Bun-desamtes darüber aufgestellt worden, welche von den beiden anerkannten Krankenkaffen das Stillgeld bezieht und demnach auszurichten hat.

In erster Linie ist es die Kasse, bei der jemand für Krankenpflege versichert ist, in zweiter Linie diejenige, bei der die längere Mitgliedschaft besteht usw.

Ueberdies bedeutet diese Regel noch etwas anderes: Zum Bezug des Stillgeldes ift nur



Der Gemüseschoppen

AURAS

die Lieblingsspeise des Säuglings, praktisch und genau dosiert, jederzeit bereit.

Verlangen Sie Gratismuster beim Fabrikanten

G. AURAS, LAUSANNE 7

3304 K 4428 B







Gesucht

eine tüchtige

Hebamme

für selbständige Praxis, mit guten Zeugnissen.

Offerten unter Chiffer 3328 sind zu richten an die Expedition des Blattes-

eine Frau berechtigt, die bei der gleichen Kasse auch für Wöchnerinnenleistungen genußberechtigt war (Entscheid 129). Hat sie also beispielseweise im Zeitpunkt der Niederkunft die neunswonatige gesetliche oder die kürzere statutakische Witgliedschaftsdauer noch nicht erfüllt, so hat sie auch keinen Anspruch auf die Stillsprämie.

Der Stillgeldausweis ift nach Ablauf der 70 Tage seit der Gedurt durch den Arzt oder die Hebannne auszufüllen, und zwar auf Grund eigener Wahrnehmungen (Stillprobe etc.). Eine seigener Wahrnehmungen (Stillprobe etc.). Eine Böchnerin den Stillgeldausweis ausstellt, macht sich einer stillgeldausweis ausstellt, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig, abgesehen davon, daß sie selbstverständlich gegen die Pflichten ihrer Standesordnung handelt. Das neue schweizerische Strafgesehuch sieht dassi neue schweizerische Strafgesehuch sieht dassi neue schweizerische Strafgesehuch sieht dassi neue schweizerische Strafgesehuch sieht dassit in Art. 318 den Tatbestand des falschen ärztlichen Zeugnisse vor, der ausdrücklich auch bedammen mit Buße strafbar erklärt, die fahre lässig eine Bescheinigung zum Gebrauch bei einer Behörde oder zur Erlangung eines Borteils sür sich selbst doer eine andere Person ausstellen, die den Tatsachen nicht entspricht. Die Strafe kann aber Gesängnis sein, wenn dieses Zeugnis vorsätzlich saltsch ist, d. h. wenn die Hedungsteit ausstellt. Fahrlässigseit muß ims

mer angenommen werden, wenn die Aussagen nicht nachgeprüft werden. Vorsatz aber ist gegeben, wenn die Bebamme weiß oder hatte wiffen muffen, daß die Bescheinigung nicht richtig ist. So muß es beispielsweise als grobes Bergehen betrachtet werden, wenn versucht verlagen wird — wie es kürzlich tatsächlich vorgekonsmen ist —, einer Behörde einen Stillgeldausweis zum Bezug der Stillprämie zu präsentieren, während das Kind der Wöchnerin tot auf die Welt gekommen war. Auch nach den bestehenden und bisher noch geltenden kantonalen Strafgesetzen liegt in einem folden Fall immer das Delikt des Betrugsversuches vor, wenn nicht noch ein anderer spezieller Tat-bestand zutrifft, wie beispielsweise dersenige der Urfundenfälschung oder mindestens einer Amtspflichtverletzung, sofern nicht der strifte Entlastungsbeweis gesührt werden kann, daß es sich um ein Bersehen ohne jede Täuschungsabsicht gehandelt hat oder daß der Frrtum auch bei aller pflichtgemäßen Aufmerksamkeit hätte passieren können. Dem Ansehen des Heb-ammenstandes müssen solche Borkommnisse aber in jedem Falle schaden, und es ist daher dringend zu empfehlen, in Zukunft noch viel größere Gewissenhaftigkeit walten zu lassen. Mitteilung. Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht hält am 17. und 18. Mai nächsthin in Basel seine dreißigste Generalsversammlung ab. Samstag, den 17. Mai, sins det im Großratssaal in Basel die Delegierstenversammlung statt, die außer den staturischen Geschäften ein Reserat von Herrn Dr. E. von Schenk, Basel, dringen wird über das Thema: Frauen an der innern Front.

Für Sonntag, den 18. Mai, ist eine öffentsliche Morgenversammlung im Bernouilslianum, Basel, vorgesehen, mit einem Bortrag von Frau Dr. Schwarzschagg über Frauensarbeit und Arbeitsbeschaffung und mit einem solchen in französischer Sprache von Mle. Emilie Gourd, Genf: Rachrichten von unsern Schwestern im Ausland.

Die Generalversammlung wird einen festlichen Charakter haben und mit einem gemeinsamen Essen im Restaurant des Zoologischen Gartens beschlossen werden.

Sektion Basel-Stadt. Unsere Sitzung fällt auf den 28. Mai. Da ich keinen Vortrag bekommen konnte, treffen wir uns im Restaurant Keuerleber, wo wir die kommenden Vereinssachen besprechen können.

Für den Borftand : Frau Mener.



ist nicht vom Kalender abhängig. Sie erhält sich das Gefühl der Sicherheit und der Frische an <u>allen</u> Tagen

die ideale Reform-Damenbinde

Camelia-Fabrikation St. Gallen . Schweizer Fabrikat

Wenn die junge Mutter Ihren Rat über die Ernährung ihres Kindes einholt, schwankt sie selber zwischen verschiedenen Methoden, die ihr gleich gut scheinen. Es ist an Ihnen, ihr klar zu machen, was die Hauptsache ist, nämlich: sofortige, dauernde und gleichmässige Resultate zu erzielen. Und da gilt Ihr erster Gedanke auch dem sichersten Mittel um dieses zu erreichen:



Greyerzer Milch in Pulverform

Vollfett
Teilweise entrahmt
Ganz entrahmt
Mit Traubenzucker und Malzzusatz
(gegen Verstopfung)

Fabrik für Milchprodukte, Guigoz-Milch A.-G.
Vuadens (Greyerz)
3329



Der "Poupon"-Sauger

Gesetzlich geschützt

ist der einzige, der die Mutterbrust in rationeller Weise ergänzt. Von ersten Professoren des Inund Auslandes empfohlen! 3305 K 3655 B

Hebammen verlangen die günstigen Verkaufsbedingungen beim Alleinfabrikanten

J. Lonstroff A.-G., Carouge-Genf

Mitglieder!

Berücksichtigt bei euren Einkäufen in erster Linie **Inserenten!**

Berna

DIE WOHLAEQUILIBRIERTE SAEUGLINGSNAHRUNG

Es kommt nicht bloss darauf an, dass dem Klein-

kind die richtige Menge der nötigen Nähr-

stoffe zugeht. Viele Gleichgewichts-Störungen

und dystrophische Erscheinungen haben

ihren Ursprung in der Unausgeglichenheit einzel-

ner Nahrungsfaktoren **Bekutt** aus dem Voll-

mit reichem Gehalt an Vi-

tamin 3 / sichert optimale Wachstumsbedingun-

gen und Schutz vor Störungen des Mineral-Stoff-

wechsels, sowie des Nervensystems

Muster stehen gerne zu Diensten - Fabrikanten

H. NOBS & Co.,

korn gewonnen

Münchenbuchsee / Bern

Berna ist reich an Vitamin B₁-D



bringen Trutose-Kinder,
ihr aufgeweckter Geist und
die leuchtenden Augen bereiten
den Eltern glückliche Stunden.
Ein Versuch zeigt Ihnen
sofort sichtbaren Erfolg.
TRUTOSE A.-G.
ZÜRICH

TRUTOSE

Büchse Fr. 2.-

3307 (K 4147 B)

Schweizerhaus-Puder

ist ein idealer, antiseptischer Kinderpuder, ein zuverlässiges Heil- und Vorbeugungsmittel gegen Wundliegen und Hautröte.



Wer ihn kennt, ist entzückt von seiner Wirkung; wer ihn nicht kennt, verlange sofort Gratismuster von der

Schutzmarke Schweizerhaus

KOSMETISCHEN FABRIK SCHWEIZERHAUS

Dr. GUBSER-KNOCH, GLARUS

П



Auf den Sommer

unsern hübschen Hebammenkoffer in Suitcase-Form, der auf Jahre hinaus Freude macht!

Besondere Vorzüge:

- 1) Solides, braunes Rindleder (grob genarbt), das sich im Gebrauche ausgezeichnet bewährt.
- 2) Knappe Abmessungen (Länge nur 45 cm), trotzdem Raum genug für alles, was die Hebamme nötig hat.
- Abwaschbares Innenfutter deshalb leicht sauber zu halten.
- 4) Praktische Innen-Einteilung.

Ausführliche Offerten für Koffer mit und ohne Inhalt bereitwilligst. Wir machen auch gerne Ergänzungsvorschläge.



St. Gallen — Zürich — Basel — Davos — St. Moritz



Futterwechselzeit — die Qualität der Frischmilch wird unregelmässig. Bei Säuglingen und Kleinkindern heisst es jetzt besonders aufpassen, weil ihre empfindlichen Organe jede Veränderung der Milch sofort wahrnehmen. Beugen Sie der Möglichkeit einer Schädigung vor und geben Sie dem Kleinen die bewährte, gleichmässig hochwertige Trockenvollmilch MILKASANA.

Mit oder ohne Zuckerzusatz erhältlich in Apotheken und Drogerien.



331